



Stadt Neubrandenburg

Tagesordnungspunkt

13

☒ öffentlich

☐ nicht öffentlich

Sitzungsdatum: 11.03.09

In 1. und 2. Lesung

23.04.09 2. Lesung

Drucksachen-Nr.: IV/1253

Beschluss-Nr.: 718/47/09

Beschlussdatum 23.04.09
m:

Gegenstand: Bebauungsplan Nr. 59 „Quartier Schauspielhaus“
hier: Satzungsbeschluss

Einreicher: Oberbürgermeister

Beschlussfassung durch: ☐ Oberbürgermeister

☐ Betriebsausschuss

☐

☐ Hauptausschuss

☐ Jugendhilfeausschuss

☒ Stadtvertretung

Beratung im:

☒	26.03.09	Hauptausschuss	☒	23.02./30.03.09	Stadtentwicklungsausschuss
☒	05.03.09	Hauptausschuss	☒	31.03.09	Kulturausschuss
☐		Finanzausschuss	☐		Schul- und Sportausschuss
☐		Rechnungsprüfungsausschuss	☐		Sozialausschuss
☐		Jugendhilfeausschuss	☒	26.02./02.04.09	Umweltausschuss
☐		Betriebsausschuss	☐		Zeitweiliger Ausschuss URBAN II

Neubrandenburg, 18.02.09

Dr. Paul Krüger
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage

- des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und
- des § 86 der Landesbauordnung M-V (LBauO M-V) sowie
- des § 22 Abs. 3 Nr. 6 der Kommunalverfassung (KV M-V)

wird durch die Stadtvertretung in erster und zweiter Lesung nachfolgender Beschluss gefasst:

1. Für die Fläche, begrenzt durch

- im Norden : den südlichen Straßenbord der Pfaffenstraße,
- im Osten : den westlichen Bord der Behmenstraße sowie dessen geradlinige Verlängerung bis zur
Stadtmauer,
- im Süden : die Innenseite der Stadtmauer an der 4. Ringstraße,
- im Westen : den östlichen Bord der Stargarder Straße sowie dessen geradlinige Verlängerung bis zur
Stadtmauer

wird der Bebauungsplan Nr. 59 „Quartier Schauspielhaus“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Die Begründung (Anlage 1) zu diesem wird gebilligt.

2. Der Satzungsbeschluss ist gemäß § 10 Abs. 3 S. 1 BauGB i. V. mit § 15 der Hauptsatzung der Stadt Neubrandenburg im Stadtanzeiger ortsüblich bekannt zu machen.

Finanzielle Auswirkungen :

Finanzielle Auswirkungen ergeben sich bei der Umsetzung der Maßnahmen beim jeweiligen Eigentümer.

Durch die öffentliche Hand sind keine Mittel aufzuwenden.

Veranlassung:

Entsprechend dem Verfahren laut Baugesetzbuch (BauGB) ist der Bebauungsplan durch die Gemeinde als Satzung zu beschließen.

Anlagen: 1 Begründung zum B-Plan Nr. 59
2 Geltungsbereich des B-Planes Nr. 59